

Unvereinbarkeitsgesetz

Vom 29. November 1983 (Stand 1. Juli 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf §§ 69 Abs. 3 und 4, 130 Abs. 2 und 132 Abs. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Verwandtenausschluss

§ 1 Verwandtschaft in ausschliessendem Grade

- ¹ Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern dürfen nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein. *
- ² Der gleiche Verwandtenausschluss gilt auch zwischen
- a) Regierungsräten und Staatsschreiber,
- b) Regierungsräten und Bezirksamtmännern sowie deren Stellvertretern,
- c) Bezirksamtmännern und deren Stellvertretern,
- d) * Departementsvorstehern und ihnen unmittelbar unterstellten Mitarbeitern des Kantons.
- e) Richtern und Gerichtsschreibern sowie deren Stellvertretern,
- f) * Mitgliedern des Gemeinderates und der Finanzkommission,
- g) * Gemeindeammann und Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
- ³ Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf. *

§ 1a * Personenbezeichnungen

⁴ Der Grosse Rat kann in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

¹ Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses AGS Bd. 11 S. 213

§ 2 Behörden

¹ Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnissen, ausgenommen der Grosse Rat und der Einwohnerrat.

§ 3 Vorgehen bei Verwandtenausschluss

- ¹ Werden bei einer Gesamterneuerungswahl im ersten Wahlgang Verwandte in ausschliessendem Grade in die gleiche Behörde gewählt und erklären diese die Annahme der Wahl, so gilt diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ² Wird in einem nachfolgenden Wahlgang oder in einer Ersatzwahl eine mit einem Mitglied in ausschliessendem Grade verwandte Person in die gleiche Behörde gewählt, so kann sie das Amt nur ausüben, wenn das Mitglied auf sein Amt verzichtet.
- ³ Bei einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss § 1 Abs. 2 gilt das übergeordnete Behördemitglied als gewählt, es sei denn, dieses verzichte ausdrücklich auf die weitere Ausübung seines Amtes.

2. Weitere Unvereinbarkeiten

§ 4* Grosser Rat

- ¹ Dem Grossen Rat können nicht angehören:
- a) Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen; ausgenommen sind die Lehrkräfte der Volksschule, die Aushilfsmitarbeiter, die Praktikanten sowie die in Teilzeit angestellten Mitarbeiter mit einem Pensum von 20 % und weniger,
- b) Bezirksamtmänner und ihre Stellvertreter,
- c) Mitglieder des Obergerichtes, des Handels- und Versicherungsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, der kantonalen Rekurs- und Schätzungskommissionen sowie der Bezirks-, Arbeits- und Jugendgerichte.

§ 5 Verwaltungsbehörden

a) Gemeinderat

- ¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben: *
- a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber,
- b) * die Mitglieder des Obergerichtes, des Handels- und Versicherungsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, der kantonalen Rekurs- und Schätzungskommissionen und die Mitglieder sowie Gerichtsschreiber der Bezirks-, Arbeits- und Jugendgerichte,
- c) der Bezirksamtmann und sein Stellvertreter, der Friedensrichter und sein Statthalter.

² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %. *

§ 6* b) Finanzkommission

¹ Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, Mitarbeiter der Gemeinde oder von Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariates durch einen Mitarbeiter ist zulässig.

§ 7 c) Schulbehörden

- ¹ Die gleiche Person darf nicht gleichzeitig Mitglied von Schulbehörden sein, die einander unter- oder übergeordnet sind.
- $^2\,\mathrm{Die}$ Mitglieder des Erziehungsrates dürfen keiner anderen Schulbehörde angehören.
- ³ Die Unvereinbarkeit gilt nicht für den Vorsteher des Erziehungsdepartementes ¹⁾, soweit er anderen Schulbehörden von Amtes wegen angehört.
- ⁴ Die Lehrer aller Stufen, eingeschlossen die Hilfslehrer ²⁾, dürfen nicht Mitglieder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde sein.

§ 8 Richterliche Behörden

- ¹ Der Friedensrichter und sein Statthalter dürfen kein anderes richterliches Amt ausüben.
- ² Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und Mitglieder der kantonalen Rekurs- und Schätzungskommissionen dürfen dem Verwaltungsgericht nicht angehören. *
- ³ Anderen Gerichten dürfen die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung als nebenamtliche Richterinnen und Richter nur dann nicht angehören, wenn sich Interessenkollisionen ergeben könnten. *

3

¹⁾ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

²⁾ Heute: Fachlehrer und Lehrbeauftragte

3. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

- a) \S 12 des Gesetzes über die Organisation des Obergerichtes vom 22. Dezember 1852^{-1} ,
- b) § 12 des Gesetzes über die Organisation der Bezirksgerichte vom 22. Dezember $1852^{(2)}$,
- \$ 3 des Gesetzes über die Einrichtung der Bezirksämter vom 16. März 1854 ³⁾,
- § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 6. September 1937 ⁴.
- e) Verordnung über den Verwandtenausschluss, die Unvereinbarkeit und den Austritt in den Schulbehörden vom 17. September 1943 ⁵⁾,
- § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 ⁶.
- § 2 des Dekretes über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Departemente (Organisationsdekret) vom 17. März 1969 ⁷⁾,
- h) § 21 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank vom 3. Juli 1973 ⁸⁾,
- i) §§ 41 und 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ⁹⁾.

§ 10 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ¹⁰⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und in der Gesetzessammlung publiziert.

٠

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 94; aufgehoben (AGS Bd. 12. S. 290).

²⁾ AGS Bd. 1 S. 105; aufgehoben (AGS Bd. 12 S. 290).

³⁾ AGS Bd. 1 S. 121; aufgehoben (AGS Bd. 11 S. 475).

⁴⁾ AGS Bd. 2 S. 613; aufgehoben (AGS Bd. 14 S. 189).

⁵⁾ AGS Bd. 3 S. 265

⁶⁾ AGS Bd. 7 S. 199; aufgehoben (AGS 2008 S. 375)

⁷⁾ AGS Bd. 7 S. 229; aufgehoben (AGS Bd. 11 S. 576; Bd. 14 S. 421).

⁸⁾ AGS Bd. 8 S. 593; aufgehoben (AGS 2001 S. 126)

⁹⁾ SAR <u>171.100</u>

¹⁰⁾ SAR <u>171.100</u>

§ 12 * Übergangsrecht

¹ Personen, die unter die Unvereinbarkeitsregelung von § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes fallen und in der Amtsperiode 2002/05 Mitglied des Gemeinderates waren, können für die Amtsperiode 2006/09 wieder gewählt werden.

Aarau, den 29. November 1983 Präsident des Grossen Rates

HÜSSY

Staatsschreiber i.V. SALM

Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1984. Inkrafttreten: 1. Juli 1984 $^{1)}$

-

 $^{^2\,\}mathrm{Die}$ Behörden und die Beamten beenden die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode nach bisherigem Recht.

¹⁾ RRB vom 28. Mai 1984 (AGS Bd. 11 S. 217).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.01.2005	01.08.2005	§ 1 Abs. 2, lit. d)	geändert	AGS 2005 S. 199
11.01.2005	01.08.2005	§ 1a	totalrevidiert	AGS 2005 S. 199
11.01.2005	01.08.2005	§ 4	totalrevidiert	AGS 2005 S. 199
11.01.2005	01.08.2005	§ 5 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2005 S. 199
11.01.2005	01.08.2005	§ 5 Abs. 2	geändert	AGS 2005 S. 199
11.01.2005	01.08.2005	§ 6	totalrevidiert	AGS 2005 S. 199
11.01.2005	01.08.2005	§ 8 Abs. 2	geändert	AGS 2005 S. 199
11.01.2005	01.08.2005	§ 12	totalrevidiert	AGS 2005 S. 199
20.03.2007	01.01.2008	§ 1 Abs. 1	geändert	AGS 2007 S. 317
20.03.2007	01.01.2008	§ 1 Abs. 3	geändert	AGS 2007 S. 317
04.12.2007	01.01.2009	§ 8 Abs. 3	geändert	AGS 2008 S. 355
21.09.2010	01.07.2011	§ 1 Abs. 2, lit. f)	geändert	AGS 2011/3-8
21.09.2010	01.07.2011	§ 1 Abs. 2, lit. g)	geändert	AGS 2011/3-8
21.09.2010	01.07.2011	§ 5 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-8
21.09.2010	01.07.2011	§ 5 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-8

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 1	20.03.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 317
§ 1 Abs. 2, lit. d)	11.01.2005	01.08.2005	geändert	AGS 2005 S. 199
§ 1 Abs. 2, lit. f)	21.09.2010	01.07.2011	geändert	AGS 2011/3-8
§ 1 Abs. 2, lit. g)	21.09.2010	01.07.2011	geändert	AGS 2011/3-8
§ 1 Abs. 3	20.03.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 317
§ 1a	11.01.2005	01.08.2005	totalrevidiert	AGS 2005 S. 199
§ 4	11.01.2005	01.08.2005	totalrevidiert	AGS 2005 S. 199
§ 5 Abs. 1	21.09.2010	01.07.2011	geändert	AGS 2011/3-8
§ 5 Abs. 1, lit. b)	11.01.2005	01.08.2005	geändert	AGS 2005 S. 199
§ 5 Abs. 2	11.01.2005	01.08.2005	geändert	AGS 2005 S. 199
§ 5 Abs. 2	21.09.2010	01.07.2011	geändert	AGS 2011/3-8
§ 6	11.01.2005	01.08.2005	totalrevidiert	AGS 2005 S. 199
§ 8 Abs. 2	11.01.2005	01.08.2005	geändert	AGS 2005 S. 199
§ 8 Abs. 3	04.12.2007	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 355
§ 12	11.01.2005	01.08.2005	totalrevidiert	AGS 2005 S. 199